

Frau Feld-Wielpütz bat darum, dass Planungsunterlagen oder eine Skizze für die Rampe an die Fraktionen gesandt werden.

Herr Gleß teilte hierzu mit, dass die Pläne zu dem Vorhaben erst mit dem Bauantrag vorliegen werden. Ein Ausschnitt hiervon werde dann an die Fraktionen gegeben.

Frau Feld-Wielpütz fragte weiterhin nach Baumaßnahmen in diesem Bereich, die durch das Land durchgeführt werden sollen.

Herr Trübenbach erläuterte, dass es sich beim Umbau des Finanzamtes, um Maßnahme des Landes handele, die durch die Bezirksregierung genehmigt werden müsse. Die Maßnahme sei mit der Stadt abgesprochen. Auf Bitte von Frau Feld-Wielpütz sagte er zu, den Ausschuss über die Maßnahme auf dem Laufenden zu halten.

Auf Anfrage von Herrn Günther erläuterte Herr Gleß, dass es sich bei den Baumaßnahmen im Bereich Rathausallee um zwei separate Bauvorhaben handele.

Im Südbereich werde die Lindhorst-Gruppe das Seniorenzentrum bauen. Das Gelände im Nordbereich solle von einer gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft bebaut werden. Die beiden Baumaßnahmen sollen zeitlich versetzt abgewickelt werden.

Derzeit verhandeln die beiden Partner miteinander darüber, da nach Möglichkeit ein Bauunternehmer beide Baumaßnahmen durchführen solle.

Der vorliegende Vertrag richte sich aber nur an die Lindhorst-Gruppe.

Herr Heikaus (Fraktion Aufbruch) wies auf Diskrepanzen zwischen dem Hinweis des Rhein-Sieg-Kreises, Stellungnahme Nr. 17, Seite 132 der Einladung, und § 6, 3. Punkt des Vertrages, Seite 260 der Einladung, hin. Entsprechend den Ausführungen des Rhein-Sieg-Kreises sei das Niederschlagswasser in Mulden zu versickern. Nach dem städtebaulichen Vertrag seien die befahrbaren Flächen wasserundurchlässig zu befestigen.

Herr Gleß sagte die Klärung im Protokoll zu.

Protokollnotiz:

Durch den FD 6/10/1 wurde folgendes mitgeteilt:

„Der Fraktion Aufbruch ist ein Widerspruch zwischen der Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises – Versickerung von Niederschlagswasser auf Verkehrs- und Parkflächen – und dem Städtebaulichen Vertrag, § 6 Abs. 1, 3. Unterpunkt vorletzter und letzter Satz aufgefallen.

Da es sich bei den im 3. Unterpunkt des Vertrages genannten Gehwegflächen im Bereich des Verkehrskreisels um öffentliche Verkehrsflächen handelt, die vom Vorhabenträger gebaut werden, wird die Entwässerung dieser Flächen über die Rathausallee in den vorhandenen Kanal erfolgen. Der Vorhabenträger plant das Niederschlagswasser auf dem Vorhabengrundstück – vorbehaltlich einer wasserrechtlichen Genehmigung durch den Rhein-Sieg-Kreis – über die belebte Bodenzone in Mulden auf dem privaten Grundstück zu versickern.

Um Missverständnisse zu vermeiden wurde in Abstimmung mit dem Vorhabenträger der Vertragstext angepasst und die beiden letzten Sätze des 3. Unterpunktes gestrichen.

§ 6 Herstellung der Wegeverbindung im Vertragsgebiet

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich zum Bau und zur Kostenübernahme folgender Wegeverbindungen im Vertragsgebiet sowie zur Anpassung der bestehenden Erschließungsanlagen über die Grenzen des Erschließungsgebiets hinaus, sofern und soweit dies zur Anbindung der folgenden Anlagen an das vorhandene Erschließungsnetz erforderlich ist. Hierzu gehören:

Die Anlage einer Wegeverbindung auf dem Vorhabengrundstück entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Parzellen 5930 und 3820 zwischen dem gem. § 4 Abs. 3 zu errichtenden Brücken- bzw. Rampenbauwerk und der sich anschließenden städtischen Grundstücksfläche (Parzelle 7066, Flur 1, Gemarkung Siegburg Mülldorf).

Den Bau des in § 4 Abs. 1 genannten öffentlichen Verbindungsweges Rathausallee/Rhein-Sieg-Gymnasium und der damit in Verbindung stehenden baulichen Anlagen (Beleuchtung, Entwässerung, Treppenanlage etc.)

Die Herstellung der im Bebauungsplan (Anlage 1) festgesetzten öffentlichen Gehwege als Anschluss der geplanten Fläche für Stellplätze an den bestehenden Kreisverkehr Rathausallee (siehe Anlage 3). ~~Da sich das Vorhabengrundstück innerhalb der Wasserschutzzone IIIB befindet, sind die befahrbaren Flächen (Zufahrten, Stellplätze etc.) wasserundurchlässig zu befestigen. Das anfallende Niederschlagswasser dieser Flächen ist vollständig auf dem Grundstück zu fassen und mit Hilfe eines Hofablaufs bzw. einer Entwässerungsrinne über den eigenen Kanalhausanschluss in die Kanalisation abzuleiten.~~

Der angepasste Städtebauliche Vertrag liegt vom Vorhabenträger unterschrieben der Niederschrift bei.“

Im Anschluss daran ließ der Ausschussvorsitzende über die Punkte des Beschlussvorschlages einzeln abstimmen:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt sämtliche Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangen sind, nach eingehender Prüfung entsprechend den Erläuterungen der Verwaltung zu den einzelnen Punkten in der Planung zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.

einstimmig

2. Der Rat stimmt dem Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 117 „Rathausallee“ in der vorliegenden Fassung zu.

einstimmig

3. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den Bebauungsplanentwurf Nr. 117 „Rathausallee“ für den Bereich der Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, westlich der Rathausallee, östlich des Finanzamtes und des Rhein-Sieg-Gymnasiums aufgrund der §§ 7 und 41 GO NRW sowie des § 10 BauGB, in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung der Rechtsgrundlagen, als Satzung sowie die Begründung hierzu.

einstimmig